EDK | CDIP | CDPE | CDEP |
Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

FAQ DIPLOMANERKENNUNG

Koordinationsbereich Hochschulen & Recht, Stand 22.06.2022

Ukrainische Lehrpersonen mit Schutzstatus «S»

1) Brauche ich eine EDK-Anerkennung um arbeiten zu können?
Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist zuständig für die Überprüfung und Anerkennung von ausländischen Lehrdiplomen und Diplomen im pädagogisch-therapeutischen Bereich (Sonderpädagogik, Logopädie, Psychomotoriktherapie). Hierzu muss ein Gesuch um Anerkennung eingereicht werden.
Grundsätzlich wird für eine Anstellung von den Kantonen ein EDK-anerkanntes Lehrdiplom vorausgesetzt. Die Zuständigkeit betreffend die konkrete Anstellung liegt bei den Kantonen. Die Rekrutierung und Prüfung von Anstellungsvoraussetzungen sowie die Festsetzung des Lohnes liegen ebenfalls in der Kompetenz der einzelnen Kantone.

2) Wie reiche ich ein Gesuch ein?
Das Gesuch wird elektronisch über das Online Portal CH-Login eingereicht. Erstellen Sie zuerst ein Benutzerkonto gemäss der Anleitung.

Die Checkliste der einzureichenden Dokumente finden Sie unter den nachfolgenden Links:
- Checkliste Dokumente Lehrdiplome
- Checkliste Dokumente Diplome in Sonderpädagogik Logopädie, Psychomotoriktherapie

3) Gibt es ein besonderes Verfahren mit dem Schutzstatus «S»?
Das Diplomanerkennungsverfahren und die Anerkennungsvoraussetzungen sind im Reglement über die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse vom 27. Oktober 2006 festgelegt. Dem Grundsatz der Rechtsgleichheit kommt eine zentrale Bedeutung zu. Auch in besonderen Situationen (zum Beispiel akuter Lehrpersonenmangel oder Lehrpersonen, die als Flüchtlinge anerkannt oder – wie aktuell – über den Schutzstatus «S» verfügen) kann daher nicht von den Anerkennungsvoraussetzungen des Diplomanerkennungsrechts abgewichen werden.

4) Welche Sprachkenntnisse werden vorausgesetzt?
Für eine Anerkennung muss ein offizielles Sprachdiplom in einer Landessprache der Schweiz auf Niveau C2 nachgewiesen werden (s. Merkblatt Anforderungen an die Sprachkenntnisse). Mit dem Vorweisen des Schutzstatus «S» kann das verlangte Sprachdiplom innerhalb von 2 Jahren seit Einreichung des Gesuchs nachgereicht werden.

Generalsekretariat | Secrétariat général
Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern | T: +41 31 309 51 11, F: +41 31 309 51 50, www.edk.ch, edk@edk.ch

IDES Informationszentrum | Centre d'information | T: +41 31 309 51 00, F: +41 31 309 51 10, ides@edk.ch

5) Wie viel kostet ein Gesuch?
Ein Anerkennungsgesuch ist kostenpflichtig. Die Gleichwertigkeitsüberprüfung eines Ausbildungsabschlusses aus einem Drittstaat (Ukraine) kostet CHF 1'000.00.
Wenn die finanziellen Verhältnisse es nicht zulassen, die Kanzleigebühr zu begleichen, wenden Sie sich bitte direkt an die kantonale zuständige Stelle bzw. den regionalen Partner, um allfällige Unterstützungsmöglichkeiten (z.B. Darlehen) abzuklären.

6) Wie lange dauert das Verfahren?
Es gelten bestimmte zeitliche Vorgaben, beschleunigte Verfahren sind ausgeschlossen. Für Berufsabschlüsse, welche in EU-Staaten erworben wurden, beträgt die Dauer der Überprüfung maximal 4 Monate. Die Bearbeitungsfrist für Abschlüsse aus anderen Ländern kann länger sein, bis zu einem Jahr ab Eingang des vollständigen Dossiers.

7) Es fehlen mir Unterlagen, kann ich dennoch ein Gesuch einreichen?
Aufgrund der besonderen Lage in der Ukraine und die damit verbundene Schwierigkeit bei der Gesuchseinreichung über alle erforderlichen Unterlagen zu verfügen, können Sie dennoch ein Gesuch einreichen. Bitte beachten Sie, dass für eine Gleichwertigkeitsüberprüfung zwingend Nachweise über die abgeschlossene Ausbildung notwendig sind, insbesondere zu deren Inhalt und Umfang. Ohne diese Angaben ist eine materielle Überprüfung des Gesuchs nicht möglich. Wir werden Sie in solch einem Fall kontaktieren und das weitere Vorgehen mit Ihnen besprechen.

Kontakt
Generalsekretariat EDK, Koordinationsbereich Hochschulen & Recht
+41 31 309 51 31 / diplom@edk.ch / www.edk.ch